

Babes-Bolyai-Universität Cluj-Napoca
Philologische Fakultät

Reglement der Philologischen Fakultät

Verabschiedet durch den Fakultätsrat am 26. Oktober 2021

2021

Inhaltsverzeichnis

- I. Struktur und Prinzipien der Organisation und Funktion**
 - 1. Allgemeine Bestimmungen**
 - 2. Prinzipien der Organisation und Funktion**
 - 2.1. Die Fakultät**
 - 2.2. Der Fakultätsrat**
 - 2.3. Der Verwaltungsrat der Fakultät**
 - 2.4. Das Department**
 - 2.5. Forschungseinheiten**
 - 2.6. Das Fakultätssekretariat**

- II. Akademische Verwaltung**
 - 1. Leitungspositionen**
 - 1.1. Der Dekan**
 - 1.2. Die Prodekane**
 - 1.3. Der Departmentleiter**
 - 1.4. Der Hauptsekretär der Fakultät**
 - 1.5. Der Hauptverwalter der Fakultät**

- III. Arbeitskräfte**
 - 1.1. Lehr- und Forschungspersonal**
 - 1.2. Technisches Verwaltungs- und Lehrpersonal**

- IV. Universitätsstudien**

- V. Studierende**

- VI. Wissenschaftliche Forschung**

- VII. Internationale Beziehungen**

- VIII. Finanzierung und Ausstattung**

- IX. Verabschiedung und Änderung des Reglements**

I. STRUKTUR UND PRINZIPIEN DER ORGANISATION UND FUNKTION

1. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1. Die Philologische Fakultät der Babeş-Bolyai Universität Klausenburg/Cluj-Napoca ist eine Institution der Spitzenforschung und Bildung und repräsentiert eine akademische Gemeinschaft bestehend aus Lehrkräften, Forschern, didaktischen Hilfskräften, Studierenden, technischem und administrativem Personal.

Art. 2. Die Philologische Fakultät funktioniert in Übereinstimmung mit dem Nationalen Bildungsgesetz Nr. 1/2011 und den Bestimmungen der Charta der Babeş-Bolyai Universität (2014).

Art. 3. (1) Die Philologische Fakultät unterstützt den multikulturellen Charakter der Babeş-Bolyai Universität und gewährleistet allen rumänischen Staatsbürgern, unabhängig von ihrer ethnischen Zugehörigkeit, den gleichberechtigten Zugang zur akademischen Gemeinschaft.

(2) Die akademische Gemeinschaft der Fakultät steht Ausländern, EU- und Nicht-EU-Bürgern im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen offen.

Art. 4. Die Fakultät fördert die Lehrtätigkeit in den Sprachen der nationalen Minderheiten und in internationalen Verkehrssprachen.

Art. 5. Die Fakultät bietet eine Ausbildung in drei Studienrichtungen an – Rumänisch, Ungarisch und Deutsch. Die Studienrichtung ist die Organisationsform des Unterrichtsprozesses in den Departments, der in den Unterrichtssprachen Rumänisch, Ungarisch und Deutsch gemäß der geltenden Gesetzgebung durchgeführt wird. Die Fakultät bietet auch ein Vollstudium in internationalen Verkehrssprachen an.

Art. 6. (1) Die Aktivitäten und die institutionelle Entwicklung der Fakultät basieren auf dem *Strategischen Entwicklungsplan (2020-2024)*, der vom Fakultätsrat für einen Zeitraum von vier Jahren genehmigt wurde. Auf dieser Grundlage werden *Operative Entwicklungspläne* erstellt.

(2) Die Departments entwickeln ebenfalls strategische Pläne und operative Pläne. Diese Dokumente enthalten Ziele, die der Struktur der Fakultät entsprechen. Sie sehen auch Maßnahmen zur Kontrolle und Bewertung vor.

Art. 7. Jedes Mitglied der akademischen Gemeinschaft hat das Recht, sich an der Leitung der Universität zu beteiligen. Die akademische Autorität wird ausschließlich auf der Grundlage wissenschaftlicher und pädagogischer Leistungen sowie der Führungskompetenz ausgeübt.

Art. 8. (1) Das Leitungsgremium wird nach den geltenden Rechtsvorschriften gebildet. Es vertritt demokratisch die Mitglieder der akademischen Gemeinschaft, unabhängig von ihrer ethnischen Zugehörigkeit und Konfession.

(2) Das Leitungsgremium wird gemäß der Charta und der geltenden *Wahlordnung der Philologischen Fakultät* gewählt.

Art. 9. (1) Die Fakultät fördert die Einbeziehung der Studierenden in den Entscheidungsprozess und in die Mechanismen zur Bewertung der Hochschularbeit.

(2) Die Studierenden sind im Fakultätsrat vertreten, wo sie mindestens ein Viertel der Plätze besetzen.

Art. 10. Die Fakultät fördert Partnerschaften mit anderen ähnlichen Institutionen im Land sowie die internationale akademische Zusammenarbeit.

Art. 11. Die Fakultät wendet das Europäische System zur Anrechnung von Studienleistungen (ECTS) an. Die Studierenden können sich auf mehrere Fachrichtungen spezialisieren. Zusätzlich zu den Fächern, die im Curriculum der jeweiligen Spezialisierung angegeben werden, können die Studierenden Lehrfächer aus der Fakultät und aus anderen Fakultäten wählen, wie es das

Gesetz vorsieht.

Art. 12. Die Philologische Fakultät wendet die europäische Sprachenpolitik an, die darauf abzielt, dass jeder Studierende zusätzlich zu seiner Muttersprache Kommunikationsfähigkeiten in mindestens zwei Sprachen erwerben und anwenden kann.

Art. 13. (1) Die Verwendung des Ungarischen, des Deutschen oder einer internationalen Verkehrssprache in den Bereichen Lehre, Forschung und wissenschaftliche Veröffentlichungen unterliegt keinen Beschränkungen, sofern die geltenden Gesetze eingehalten werden.

(2) Fachrichtungen, in denen der Unterricht in den Minderheitensprachen und internationalen Verkehrssprachen erteilt wird, werden vom Senat der BBU genehmigt.

Art. 14. Bei der Ausbildung auf Postgraduiertenebene wird der Grundsatz der Kontinuität angewandt, wobei die finanziellen Möglichkeiten der Fakultät und die Wahlmöglichkeiten der Studierenden berücksichtigt werden.

Art. 15. Die Philologische Fakultät kann komplette Kurse oder Ausbildungszyklen in internationalen Verkehrssprachen organisieren. Die Studierenden werden ermutigt, Kenntnisse in internationalen Verkehrssprachen zu erwerben. Die kommunikative Kompetenz in internationalen Verkehrssprachen ist eine wichtige Voraussetzung für das akademische Leben: Die Lehrkräfte der Philologischen Fakultät werden ermutigt, ihre Forschung in internationalen Verkehrssprachen zu veröffentlichen, und die Fakultät gibt international sichtbare Zeitschriften und wissenschaftliche Publikationen heraus.

Art. 16. Die Studierenden sind Partner bei der gemeinsamen Arbeit an der Ausbildung wettbewerbsfähiger Spezialisten. Für die Erlangung des Bachelorgrades müssen die im Studienplan vorgesehenen Prüfungen bestanden werden. Die Bedingungen für die Erlangung des Bachelorgrades werden vom Senat der BBU im *Reglement für anrechenbare Studienleistungen* und im *Reglement für die Durchführung des Bachelors* festgelegt.

Art. 17. Jede/r Studierende auf jedem Studienniveau – Bachelor-, Master- und Promotionsstudium – kann für die Anerkennung anrechenbare Prüfungen präsentieren, die dem Lehrplan (Curriculum) der jeweiligen Stufe angepasst sind. Prüfungen, die für gemeinsame Abschlüsse (joint degrees) angerechnet werden, werden als solche im Zeugnis oder im Diploma Supplement, das dem Bachelor-Abschluss beigelegt ist, aufgeführt.

Art. 18. Die Meinung der Studierenden, die entweder individuell oder durch ihre Vertreter, durch Umfragen oder durch validierte Methoden zum Ausdruck gebracht wird, ist eine der Möglichkeiten zur Selbstkontrolle, Bewertung und Verbesserung der akademischen Tätigkeit.

Art. 19. Die Philologische Fakultät strebt an, eine Institution der Exzellenz zu werden und räumt denjenigen Initiativen der Lehrkräfte und der wissenschaftlichen Programme Vorrang ein, die durch Leistung bestätigt werden.

Art. 20. Das Dekanat stellt die Ergebnisse seiner Aktivitäten und Aktionsprogramme jährlich auf der Website der Fakultät vor.

Art. 21. Die Philologische Fakultät ist ein apolitischer akademischer Raum, in der Fakultät können keine politischen Aktivitäten organisiert werden.

Die Philologische Fakultät verbietet Diskriminierung, jede Form der Belästigung, wie geschlechtsspezifische, ethnische oder andere Formen der Belästigung, die Anwendung von körperlicher oder geistiger Gewalt, beleidigende Sprache oder den Machtmissbrauch gegenüber einem Mitglied der Universitätsgemeinschaft, unabhängig von dessen Position innerhalb der Fakultät (Studierende, Lehrende oder Forschende, Mitglieder der Universitätsleitung, Mitglied des Verwaltungspersonals). Jeder Verstoß gegen diesen Artikel hat die Anwendung der geltenden Sanktionen zur Folge.

2. Prinzipien der Organisation und Funktion

2.1 Die Fakultät

Art. 22. Die Philologische Fakultät, eine der größten Fakultäten der Babeş-Bolyai-Universität, umfasst mehrere Departments, Studienrichtungen (in rumänischer, ungarischer und deutscher Sprache), Promotionskollegien, Institute, Bibliotheken, Labore, Forschungszentren, die aufgrund der vorschriftsgemäß festgelegten Kompetenzen für die Organisation der Studienprogramme zuständig sind.

Durch ihren vielfältigen Charakter bildet die Philologische Fakultät, je nach den Besonderheiten des Fachbereichs und den darin angebotenen Kompetenzen, Lehrkräfte für das Universitäts- und Schulwesen, Wissenschaftler (Philologen, Linguisten, Literaturhistoriker- und kritiker, Ethnologen), Kulturvermittler, Übersetzer, Konferenzdolmetscher, Zeitschriften- und Verlagsredakteure sowie andere Berufe aus, die in der Liste der Qualifikationen aufgeführt werden.

Art. 23. Die Fakultät genießt im Rahmen der bestehenden Regelungen Autonomie in den Bereichen Wissenschaft, Lehre, Finanzen und Verwaltung. Die Fakultät verwaltet ihre Mittel aus dem Staatshaushalt und aus außerbudgetären Ressourcen, die sich aus eigenen Einnahmen, Zinsen, Spenden, Sponsoring und Gebühren zusammensetzen, die sie gemäß dem Gesetz von natürlichen und juristischen Personen aus dem In- und Ausland oder aus anderen Quellen einnimmt; sie gestaltet ihre eigene Struktur und Personalpolitik.

Art. 24. Auf der Grundlage der Autonomie erstellt die Fakultät die **Organisations- und Funktionsordnung**, die die Verwaltungsverfahren, die Durchführung von Studien und wissenschaftlichen Forschungen regelt, sowie die **Wahlordnung** in Übereinstimmung mit dem nationalen Bildungsgesetz, der Charta und der Wahlordnung der Universität.

Art. 25. Die Fakultät legt ihre Struktur nach den Bestimmungen der Charta, den Erfordernissen von Lehre und Wissenschaft und dem zugewiesenen Budget fest.

Art. 26. Die Philologische Fakultät umfasst 16 Departments und zwei Promotionskollegien.

Art. 27. Die Fakultät kooperiert mit den ausländischen Kulturzentren in Cluj-Napoca, gibt wissenschaftliche und kulturelle Zeitschriften heraus und hat eigene Publikationen.

Art. 28. Die Fakultät beteiligt sich an der Kofinanzierung von Publikationen, die internationale Spitzenleistungen erbringen oder einem strategischen Bedarf entsprechen. Auf der Grundlage von Vorschlägen des Fakultätsrats und des Forschungsausschusses erstellt der Prodekan für Forschung einen Jahresplan für die Kofinanzierung von internationalen Veröffentlichungen.

2.2 Der Fakultätsrat

Art. 29. Der Fakultätsrat setzt sich aus höchstens 75 % Lehr- und Forschungspersonal und mindestens 25 % Studierenden zusammen.

Art. 30. Jede fest angestellte Lehr- und Forschungskraft mit einem unbefristeten Arbeitsvertrag kann sich für den Fakultätsrat zur Wahl stellen. Die Mitglieder des Fakultätsrats werden in allgemeiner, direkter und geheimer Wahl von den Lehrkräften und den Studierenden der Fakultät gemäß der Wahlordnung der Universität und der Philologischen Fakultät gewählt.

Art. 31. Bei seiner Zusammensetzung berücksichtigt der Fakultätsrat die Studienrichtungen in rumänischer, ungarischer und deutscher Sprache, entsprechend der multikulturellen Struktur der Philologischen Fakultät.

Art. 32. Im Fakultätsrat sind alle Departments und Studienrichtungen vertreten. Der Leiter einer Studienrichtung kann der Dekan, ein Prodekan oder ein anderes Mitglied des Fakultätsrats sein.

Art. 33. Der Fakultätsrat bestimmt in seiner zweiten ordentlichen Sitzung seine Ausschüsse, die von den Prodekanen geleitet werden. Die Fachausschüsse des Fakultätsrats werden nach dem Vorbild der Fachausschüsse des Senats der Universität gebildet.

Art. 34. (1) Der Fakultätsrat bestätigt die Leiter der Departments und Forschungseinheiten, die in den Departments, Sektionen oder Forschungseinheiten gewählt wurden.

(2) Der Fakultätsrat kann beschließen, die Leiter der Departments und Forschungseinheiten sowie den Dekan, die Prodekane, den Kanzler und die Mitglieder des Fakultätsrats unter den gesetzlich festgelegten Bedingungen nicht zu bestätigen oder ihres Amtes zu entheben.

Art. 35. Der Fakultätsrat hat aufgrund der Universitätsautonomie folgende Befugnisse:

- a) er genehmigt die Entwicklungsstrategie der Fakultät in Übereinstimmung mit der Entwicklungsstrategie der Universität, der Lehre und den wissenschaftlichen Programmen;
- b) er schlägt die Struktur der Fakultät vor und begutachtet die Kandidaturen für das Amt des Dekans der Fakultät;
- c) er überwacht die Tätigkeit des Dekans und bewilligt die Jahresberichte des Dekans über den allgemeinen Zustand der Fakultät, die Qualitätssicherung und die Einhaltung der akademischen Ethik auf Fakultätsebene;
- d) er legt die Anzahl der Studierenden pro Fachrichtung und Studienprogramm fest, bestimmt die Zulassungsmodalitäten, entsprechend den Vorschlägen der Departments;
- e) er legt die Spezialisierungen für Bachelor, Master und Promotion fest, aufgrund der Vorschläge der Departments;
- f) er genehmigt die Personal- und Finanzplanung (statele de funcții) für das Lehr-, Forschungs- und technisch-administrative Personal;
- g) er genehmigt die Wettbewerbsausschüsse für die Besetzung von Lehrerstellen;
- h) er schlägt die Einrichtung von autonomen Forschungs- oder Dienstleistungseinheiten in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Bestimmungen und der Charta der Universität vor und legt die Modalitäten für den Betrieb dieser Einheiten fest; er genehmigt das Forschungspersonal und die wissenschaftlichen Grade.

Art. 36. Der Fakultätsrat wendet die vom Senat der Universität festgelegten Prinzipien und Finanzierungsnormen an; er genehmigt den Fakultätshaushalt und teilt ihn dem Fakultätsrat mit; er wendet die Grundsätze für die Vergütung des Lehr-, Forschungs- und technisch-administrativen Personals an.

Art. 37. Der Fakultätsrat entscheidet über die Verteilung der Ausgaben. Der Fakultätsrat kann den Haushaltsplan auch im Laufe des Jahres in seinen verschiedenen Kapiteln abändern.

Art. 38. Der Fakultätsrat kann den Fakultätshaushalt gemäß der Verordnungen nach Departments aufschlüsseln.

Art. 39. Der Fakultätsrat legt die Anzahl der Stipendien pro Studienprogramm und Studienrichtung fest.

Art. 40. Der Fakultätsrat legt die Strategie für die internationale akademische Zusammenarbeit fest und schlägt internationale akademische Kooperationsabkommen vor, unter Unterstützung der einzelnen Einheiten der Fakultät.

Art. 41. Der Fakultätsrat genehmigt die Vorschläge der Departments für die Verleihung der Titel Doktor Honoris Causa, Ehrensensator der Universität, Honorarprofessor und Professor Emeritus.

Art. 42. Der Fakultätsrat genehmigt jährlich die Weiterführung der Tätigkeit von pensionierten Lehrkräften gemäß den bestehenden Regelungen.

Art. 43. Die operative Leitung der Fakultät liegt in den Händen des Dekans und der Prodekane.

Art. 44. Der Dekan leitet die Sitzungen des Fakultätsrats. Der Dekan kann einen der Prodekane mit dem Vorsitz dieser Sitzungen beauftragen.

Art. 45. Der Fakultätsrat fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder; das Quorum für die Sitzungen beträgt zwei Drittel aller Mitglieder des Fakultätsrats.

Art. 46. Wird ein Mitglied aus objektiven Gründen in den Sitzungen des Fakultätsrats ersetzt, so hat die Ersatzperson kein Stimmrecht.

Art. 47. Die Teilnahme der Ratsmitglieder an den Sitzungen ist obligatorisch. Wenn ein Mitglied dieser Verpflichtung nicht nachkommt, hat der Rat das Recht, es zu befragen und das Department darüber zu benachrichtigen.

2.3 Der Verwaltungsrat der Fakultät

Art. 48. Der Verwaltungsrat besteht aus dem Dekan, den Prodekanen, den Departmentleitern, dem Fakultätsverwalter, dem Chefsekretär und dem Studierendenkanzler.

Art. 49. (1) Zur Erörterung spezifischer Fragen wird ein erweiterter Fakultätsrat einberufen, dem neben den Mitgliedern des Vorstands auch die Leiter der Forschungs- und Dienstleistungseinheiten der Fakultät sowie die Leiter der untergeordneten Kollektive der Departments angehören.

(2) Die Mitglieder des erweiterten Rates haben das Recht, über bestimmte Angelegenheiten, an denen sie beteiligt sind, abzustimmen.

Art. 50. Der Verwaltungsrat ist das ausführende Organ der akademischen Verwaltung der Fakultät.

Art. 51. Der Verwaltungsrat der Fakultät hat folgende Befugnisse:

- a) er setzt die Beschlüsse des Fakultätsrats um und trifft zwischen den Sitzungen des Fakultätsrats auf der Grundlage der Beschlüsse des Fakultätsrats Entscheidungen zu laufenden Fragen;
- b) er koordiniert die Tätigkeit der Ausschüsse des Fakultätsrats;
- c) er bereitet die Sitzungen des Fakultätsrats vor;
- d) er koordiniert das administrative und technische Personal;
- e) er ist zuständig für die Raumverteilung;
- f) er löst soziale Probleme;
- g) er gewährleistet den täglichen Betrieb der Fakultät;
- h) er antwortet auf Petitionen, Anträge und Anfragen;
- i) er führt die Zusammenarbeit mit nationalen oder internationalen Institutionen und Einrichtungen durch;
- j) er organisiert den Ablauf der Zulassung zum Studium.

2.4 Das Department

Art. 52. Das Department ist die akademische Basiseinheit der BBU, die einen oder mehrere Studienbereiche oder Spezialisierungsprogramme vereint und leitet und für deren Betrieb unter den Bedingungen der Universitätsautonomie verantwortlich ist.

Art. 53. (1) Das Department wird je nach den Studien- und Forschungsprogrammen einer Fakultät oder interdisziplinär aus mehreren Fakultäten unter Beachtung der Kriterien der Finanzierbarkeit und der wissenschaftlichen Leistung eingerichtet. Das Department wird durch Beschluss des Senats der BBU auf Vorschlag des Fakultätsrats oder der Fakultäten, in denen es tätig ist, eingerichtet, organisiert, geteilt, zusammengelegt oder aufgehoben.

(2) Das Personal der am Department organisierten Studienrichtung erstellt die Organisationsordnung des Departments, in dem die Zusammensetzung, die Befugnisse und die

Beziehungen zu den übergeordneten Leitungsorganen, die Gliederung des Departments und dessen Aufgaben festgelegt werden.

(3) Die Einrichtung des Departments muss Folgendes beachten:

- a) die Sicherstellung der Qualität der Lehre und die Wettbewerbsfähigkeit in pädagogischer, wissenschaftlicher und technologischer Hinsicht;
- b) die notwendige Infrastruktur für die Lehrkräfte, Hilfskräfte und das Forschungspersonal;
- c) in der Lage sein, Studienprogramme auf allen Ebenen zu unterstützen;
- d) Fachbibliothek.

(4) Die Departments sind grundsätzlich einer ordentlichen Fakultät zugeordnet. Querschnitts- und multidisziplinäre Departments sind innerhalb der Fakultät organisiert, die den größten Beitrag zur Departmentstruktur leistet.

Art. 54. Die Lehrkräfte einer Studienrichtung an einer oder mehreren Fakultäten sind in Departments organisiert.

Art. 55. (1) Das Department organisiert und verwaltet einen oder mehrere Studienbereiche oder Spezialisierungsprogramme. Das Department kann Zentren oder Labore einrichten, die als eigenständige Einheiten mit eigenem Budget arbeiten.

(2) Je nach den Besonderheiten ihrer Lehr- und Forschungstätigkeit können die Departments in Zusammenarbeit mit anderen Einrichtungen Forschungsgruppen oder andere Arten von Einheiten einrichten.

(3) Aufgrund der Universitätsautonomie verfügt das Department über folgende Befugnisse:

- a) es schlägt die Spezialisierungen für Bachelor-, Master- und Promotionsstudium vor;
- b) es schlägt die Verleihung der Titel *Doctor honoris causa*, *Ehrensensator*, *Professor honoris causa*, *Ehrenlizenziat der Universität* vor;
- c) es organisiert wissenschaftliche Veranstaltungen;
- d) es kann das Programm für die Bearbeitung von Kursen, Materialien, Seminar- und Praxisheften und anderen Unterrichtsmaterialien mit eigenen finanziellen Mitteln beschließen;
- e) es kann aus eigenen Mitteln Stipendien für Forschung, Spezialisierung und Promotion vergeben;
- f) es kann seine eigenen Zeitschriften herausgeben.

Art. 56. Die akademische Struktur des Departments umfasst:

- a) die Vollversammlung der Departmentmitglieder;
- b) das Kollektiv des Departments;
- c) den Departmentrat;
- d) den Departmentleiter

Art. 57. (1) Zur Vollversammlung der Departmentmitglieder gehören alle Lehr- und/oder Forschungsmitarbeiter, die mit einem unbefristeten oder befristeten individuellen Arbeitsvertrag beschäftigt sind und dem Department angehören.

(2) Das Kollektiv des Departments besteht aus dem gesamten Lehr- und/oder Forschungspersonal, das mit einem unbefristeten individuellen Arbeitsvertrag beschäftigt ist.

(3) Das Kollektiv des Departments kann eine Entscheidung des Departmentrats oder des Departmentleiters durch Abstimmung aufheben.

Art. 58. (1) Der Departmentrat nimmt die operative Koordination des Departments wahr.

(2) Der Departmentrat setzt sich nach Maßgabe der Vertretungsregelung und der Organisations- und Funktionsordnung des Departments aus drei bis sieben Mitgliedern zusammen, wobei die Repräsentativität der Studien- oder Spezialisierungsprogramme berücksichtigt ist.

Art. 59. (1) Die Beschlüsse der Departments sind dem Fakultätsrat zur Genehmigung vorzulegen, wenn das Gesetz oder die Ordnung der BBU dieses Verfahren vorsieht.

(2) In wichtigen Angelegenheiten kann sich das Department an die übergeordneten Gremien des Fakultätsrats wenden.

Art. 60. (1) Die Mitglieder des Departmentrats werden in direkter und geheimer Wahl gewählt.

(2) Ein Mitglied des Departmentrats kann auf Vorschlag des Departmentleiters oder von einem Drittel der Mitglieder des Departments durch Mehrheitsbeschluss der Mitglieder des Departments entlassen werden.

Art. 61. Der Leiter des Departments führt den Vorsitz bei den Sitzungen des Departments und dessen Verwaltungsrats. Die Aufgaben des Departmentleiters sind in Art. 78 festgelegt.

Art. 62. Jedes Department entwickelt sein eigenes Reglement. Die Entscheidungen innerhalb des Departments werden im Einklang mit dem Reglement getroffen. Sie sind dem Fakultätsrat zur Genehmigung vorzulegen, wenn das Gesetz oder die Ordnung der BBU dieses Verfahren vorsieht.

2.5 Forschungseinheiten

Art. 63. Die Fakultät kann Forschungseinheiten mit Finanzierung aus dem Universitätshaushalt, mit Teilfinanzierung oder Eigenfinanzierung einrichten. Forschungseinheiten sind Institute, Zentren, Kollektive und Laboratorien.

Art. 64. Die Forschungseinheiten werden mit Genehmigung des Senats der BBU nach Stellungnahme des wissenschaftlichen Rates und des Verwaltungsrates der BBU eingerichtet. Sie sind den Departments, der Fakultät oder dem Rektorat unterstellt. Sie können sich aus Lehrkräften, Forschern, Studierenden und technischem Personal zusammensetzen, die befristet oder unbefristet beschäftigt sind. Alle Forschungseinheiten werden alle vier Jahre zur Reakkreditierung begutachtet. Durch diese Bewertungen auf Universitäts- oder Fakultätsebene werden die Forschungseinheiten auf Universitäts-, Fakultäts- oder Departmentebene akkreditiert.

Art. 65. Die Forschungseinheiten führen hauptsächlich wissenschaftliche Forschung durch, können aber auch Lehrtätigkeiten übernehmen.

Art. 66. Die Leiter der Forschungseinheiten (Instituts- oder Zentrumsleiter, Teamleiter oder Laborleiter) werden nach den gesetzlichen Bestimmungen ernannt und je nach Zugehörigkeit vom Fakultätsrat oder vom Wissenschaftsrat bestätigt.

Art. 67. Die Befugnisse der Forschungseinheiten sind:

- a) Forschungsprojekte zu entwickeln;
- b) die Forschungstätigkeit zu organisieren;
- c) Forschungsprogramme durchzuführen;
- d) die Forschung zu nutzen;
- e) Finanzierungsquellen sicherzustellen;
- f) wissenschaftliche Veröffentlichungen zu erstellen;
- g) wissenschaftliche Veranstaltungen zu organisieren;
- h) durch Forschung und spezialisierte Sprachaktivitäten/-dienste dem Studienbereich zu dienen, dem sie unmittelbar untergeordnet sind.

2.6 Das Fakultätssekretariat

Art. 68. Die Sekretariatsaufgaben an der Philologischen Fakultät werden vom Fakultätssekretariat übernommen. Dieses hat ein gesondertes Personal und ein eigenes Organigramm. Das Fakultätssekretariat ist organisatorisch in die rumänische, ungarische und deutsche Studienrichtung eingeteilt.

Art. 69. Je nach verfügbaren Ressourcen, können die Departments der Fakultät eigenes Sekretariatspersonal auf Vollzeit anstellen. Die Finanzierung dieser Stellen wird dort, wo es möglich ist, durch Drittmittel, internationale Programme, Sponsoren oder aus dem Budget des Departments gesichert. Der Sekretär des Departments ist dem Leiter des Departments und dem Chefsekretär der Fakultät unterstellt.

Art. 70. Das gesamte Personal des Fakultätssekretariats wird durch öffentliche Ausschreibungen eingestellt, Voraussetzung für alle Stellen sind Fremdsprachen- und Computerkenntnisse.

Art. 71. (1) Das Fakultätssekretariat wird vom Chefsekretär geleitet und ist organisatorisch gesehen dem Dekan unterstellt. Die Mitglieder des Sekretariats können vom zuständigen Prodekan koordiniert werden.

(2) Der Chefsekretär verteilt die Zuständigkeiten unter dem Personal, mit Einverständnis des Dekans und des zuständigen Prodekan.

Art. 72. (1) Alle Anträge, die im Fakultätssekretariat abgegeben werden, unabhängig von ihrem Inhalt, erhalten eine Eingangsnummer, die dem Antragsteller schriftlich mitgeteilt wird.

(2) Das Sekretariat ergreift Maßnahmen, um den Entscheidungsgremien alle eingereichten Anträge zur Kenntnis zu bringen und sicherzustellen, dass sie innerhalb der gesetzlichen Frist bearbeitet werden.

(3) Die Entscheidung wird zusammenfassend in dasselbe Register eingetragen, in das der betreffende Antrag eingetragen wurde.

II. AKADEMISCHE VERWALTUNG

1. Leitungspositionen

1.1 Der Dekan

Art. 73. (1) Der Dekan vertritt die Fakultät, sichert die Leitung der Fakultät, die Organisation ihrer Aktivität, konzipiert die strategische und nachhaltige Entwicklung der Fakultät und setzt auf Fakultätssebene die Rektorenbeschlüsse, Verwaltungsratsbeschlüsse und Senatsbeschlüsse um.

(2) Der Dekan hat Befugnisse und Verantwortungen, die aus der Finanzautonomie resultieren, er verwaltet und vollzieht das Budget der Fakultät als integraler Teil des Gesamtbudgets der BBU. Der Dekan sichert die Koordinierung der Verwaltung der Departments im Zuge der Durchsetzung der Beschlüsse des Fakultätsrates bezüglich der Festlegung des Budgets und der Verwaltung desselben auf Fakultäts- und Departmentebene. Er hat die Verpflichtung und das Ziel, die nachhaltige Realisierung der Ziele und Interessen der gesamten Fakultät zu verfolgen. Der Fakultätsrat klärt alle Missverständnisse oder Kompetenz-Konflikte in der Verwaltung zwischen dem Dekan und den Departmentleitern.

(3) Der Dekan beschließt die Immatrikulation und Exmatrikulation der Studierenden der Fakultät.

(4) Der Dekan schließt Vereinbarungen mit anderen Fakultäten, unterschreibt die Matrikelblätter, die Urkunden und Zertifikate.

(5) Der Dekan löst, anhand des Berichts der involvierten Lehrkräfte und der Leitung des jeweiligen Departments, die Noten-Anfechtungen, die von den geprüften Studierenden eingereicht wurden. Die Ergebnisse einer Prüfung oder Evaluierung können vom Dekan der Fakultät nur annulliert werden, wenn bewiesen wird, dass diese auf betrügerische Weise erhalten wurden oder die Bestimmungen des Ethik- und Berufsethik-Codes und der Vorschriften zur Vergabe von ECTS-Punkten verletzt wurden.

(6) Der Dekan muss sich vor dem Rektor, dem Fakultätsrat und dem Senat der BBU verantworten.

(7) Der Dekan erstattet dem Fakultätsrat jährlich einen Bericht über die Lage der Fakultät, die Qualitätssicherung und die Beachtung der akademischen Ethik auf Fakultätsebene.

(8) Der Dekan vertritt die Fakultät in den Beziehungen zur Universität und zu anderen nationalen und internationalen Institutionen.

(9) Der Dekan ist kraft seines Amtes gleichzeitig der Leiter der Ethikkommission der Philologischen Fakultät.

Art. 74. (1) Die Stelle des Dekans wird durch Ernennung vom Rektor der BBU, aufgrund einer öffentlichen Ausschreibung, die er organisiert, besetzt.

(2) An der Ausschreibung können laut den Bestimmungen der Satzung zur Besetzung von Leitungspositionen in der BBU Lehrkräfte des akademischen Bereichs sowie Wissenschaftler aus dem In- und Ausland teilnehmen.

(3) Berechtigt zur Teilnahme an der Ausschreibung sind die Kandidaten, die nach den Anhörungen im Plenum des Fakultätsrates die Zustimmung des letzteren bekommen, an der Ausschreibung teilzunehmen. Der Fakultätsrat hat die Verpflichtung, mind. zwei Kandidaten durch öffentliche oder geheime Abstimmung zuzulassen. Es wird mit der einfachen Mehrheit der Anwesenden entschieden, vorausgesetzt zwei Drittel der Mitglieder des Rates sind anwesend.

(4) Der Rektor ernennt die Person, die das Amt des Dekans übernehmen wird, durch eine Resolution, die zusammenfassend die Wahl begründet, nach dem Ablauf der Prozedur zur Ausschreibung, die in der Satzung zur Besetzung von Leitungspositionen der BBU vorgesehen ist, verabschiedet vom Senat der BBU.

(5) Der Dekan muss einen unangetasteten beruflichen und moralischen Ruf haben, er muss auf seinem Feld eine anerkannte Persönlichkeit sein.

Art. 75. Der Dekan kann aus triftigen Gründen nach Beratung durch den Fakultätsrat und der Ratsabstimmung durch den Senat vom Rektor abberufen werden.

Art. 76. Der Dekan setzt am Anfang des Mandats die Zuständigkeiten und die Betätigungsfelder jedes Prodekans fest und designiert seinen rechtmäßigen Stellvertreter.

1.2 Die Prodekane

Art. 77. (1) Gemäß der Studierenden- und Lehrerzahl jeder Fakultät wird der Dekan unterstützt und in seiner Amtsausübung von den Prodekanen assistiert. Aufgrund ihrer Komplexität fungieren an der Philologischen Fakultät vier Prodekane.

(2) Die Prodekane üben ihre Leitungsaufgaben auf den spezifischen Aktivitätsfeldern aus, aufgrund und im Rahmen der Zuständigkeitsdelegierung durch den Dekan, laut den Vorschriften der Bestimmungen bezüglich der Organisation und des Betriebs der Fakultät. Die Prodekane haben folgende Zuständigkeiten:

a) sie übernehmen Aufgaben in der Fakultätsverwaltung;

b) sie koordinieren die Fachkommissionen im Fakultätsrat;

c) sie sichern die laufende Leitung, in verschiedenen Aufgabenfeldern des Fakultätsbetriebs;

d) sie vertreten den Dekan mit seiner Zustimmung in den Beziehungen zur Universität, zu anderen Fakultäten, Institutionen oder Organen;

e) sie halten die Beziehung zu den Departments innerhalb ihrer Zuständigkeitsbereiche aufrecht;

f) sie koordinieren die Verwaltungstätigkeit innerhalb ihrer Zuständigkeitsbereiche.

(3) Dort, wo die Fakultäten mehrere Studienrichtungen haben, vertritt ein Prodekan die Studienrichtungen, die nicht vom Dekan vertreten werden.

Der Prodekan, der die Studienrichtungen vertritt, wird vom Dekan aus den drei Kandidaten, die von den Lehrkräften der jeweiligen Studienrichtungen ernannt wurden, gewählt. Die Studienrichtungen ernennen ihre Kandidaten für die Stelle des Prodekans aufgrund interner Satzungen, die auf Universitäts- oder Fakultätsebene verabschiedet werden.

(4) Die Prodekane müssen sich vor dem Fakultätsrat und dem Dekan verantworten.

Art. 78. In der Hauptsache haben die Prodekane die folgenden Zuständigkeitsbereiche:

Der Prodekan, der für das Studium verantwortlich ist – kümmert sich um Bachelor-, Master- und Promotionsstudium, Fernstudium, Weiterbildungen, Erwachsenenbildung; koordiniert die jeweiligen Studienbereiche (überprüft die Pläne, Syllabi, Lehrveranstaltungsbeschreibungen etc.); befasst sich mit den Akkreditierungsdossiers und mit der Evaluierung durch die ARACIS; betreut die Lehrkräftepolitik, die Stellenausschreibungen und die Deputate;

Der Prodekan für Probleme der Studierenden – koordiniert die Zulassungskommission, die Kommission zur Gewährung von Leistungsstipendien, Studienstipendien, Sozialstipendien sowie die Kommission zur Gewährung von Wohnplätzen in den Wohnheimen; ist für Probleme bezüglich Abschlussprüfungen sowie regulären Prüfungen und Anfechtungen etc. zuständig;

Der Prodekan für Forschung – überwacht die Forschungsaktivität der Fakultät; die wissenschaftlichen Studierendentagungen auf Fakultätsebene oder die von den Departments organisiert werden; die Zeitschriften, die Internetseite der Fakultät, die Bibliotheken etc.; ist für die Qualitätssicherung des Unterrichts verantwortlich; ist für die Verfassung von Vorschriften und Bestimmungen verantwortlich etc.;

Der Prodekan für internationale Kooperation – koordiniert die Sprachenpolitik der Fakultät, verfasst Vorstellungsbroschüren über die Fakultät für das Ausland, pflegt das internationale Image der Fakultät; ist für internationale Tagungen zuständig; pflegt Beziehungen zu internationalen Organisationen; schließt Abkommen ab, Agreements, Erasmus- und andere Stipendien etc.

1.3 Der Departmentleiter

Art. 79. Dem Leiter steht die Führung des Departments zu. Der Managementplan des Departmentleiters gilt als Entwicklungsstrategie des Departments und zeigt die Richtlinien auf, nach denen die langfristigen Entscheidungen im Department getroffen werden.

Art. 80. (1) Der Departmentleiter hat folgende Aufgabenbereiche:

- a) er erstellt strategische Entwicklungspläne, Betriebspläne, Personal- und Finanzplanungen und Lehrpläne;
- b) er koordiniert die dem Department angegliederten Forschergruppen und sichert ihre Kofinanzierung;
- c) er macht Vorschläge für die internationale wissenschaftliche Zusammenarbeit und schließt Kooperationsverträge mit ähnlichen Einrichtungen im In- und Ausland ab;
- d) er schlägt die Entlassung des Lehrpersonals und des technisch-administrativen Personals vor;
- e) er erarbeitet die didaktischen Programme auf Bachelor-, Master- und Promotionsebene und die Programme zur Weiterbildung sowie die Forschungspläne des Departments;
- f) er evaluiert die didaktische und wissenschaftliche Tätigkeit des Lehr- und Forschungspersonals;
- g) er macht Vorschläge zu Stellenausschreibungen, schlägt Wettbewerbskommissionen vor und organisiert Wettbewerbe;
- h) er nominiert die Gastdozenten und die Professoren für den Status des Emeritus;
- i) er verantwortet die Erstellung und die Durchführung des Budgetplans;

- j) er schlägt vor/ analysiert und validiert den Vorschlag des Leiters des Master-Studienprogramms und erarbeitet gemeinsam mit ihm das Studienprogramm des Fach-Masterats;
- k) er verantwortet die Forschung und das Qualitätsmanagement. Gemeinsam mit dem Hauptverwalter der Fakultät sichert er die Finanzierung des Departments;
- (2) Die genauen Aufgabenbereiche des Leiters und die hierarchischen Beziehungen werden in der Departmentordnung festgelegt.
- (3) Der Departmentleiter beruft mindestens einmal im Semester eine ordentliche Sitzung des Departments ein, in der er über die Lage des Departments und über Tätigkeiten berichtet, die im jeweiligen Semester ausgeübt worden sind. Er kündigt Sitzungen des Departments je nach Bedarf an, um aktuelle Fragen der Didaktik, der Forschung, der Wissenschaft und des Finanzmanagements zu besprechen.
- Art. 81.** (1) Der Leiter kann die Kündigung der Verträge der Mitglieder des Departments unter den gesetzlich vorgesehenen Bedingungen vorschlagen.
- (2) Anträge auf Anstellung oder auf Kündigung eines Arbeitsvertrags müssen vom Fakultätsrat genehmigt und vom Senat der Universität bestätigt werden.
- (3) Der Departmentleiter macht Vorschläge für Gehaltsdifferenzierungen, für Zulagen für Qualitätsarbeit, für Auszeichnungen und für die Verleihung von Titeln an die Mitglieder des Departments.
- Art. 82.** (1) Für das Amt des Departmentleiters können die Mitglieder des Departments kandidieren, die einen unbefristeten Vertrag mit der Universität abgeschlossen haben und deren Arbeitsplatz am Department ist. Mitglieder mit einem befristeten Arbeitsvertrag haben bei der Wahl des Leiters Stimmrecht.
- (2) Der Departmentleiter muss Mitglied des Departments sein, den Dokortitel besitzen und sich fachlicher Anerkennung erfreuen.
- (3) Wahlen sind gültig, wenn Beschlussfähigkeit durch die Anwesenheit von mindestens zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Departments besteht. Jene Person wird zum Sieger der Wahl erklärt, die die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält.
- (4) Der Departmentleiter wird in allgemeiner, direkter und geheimer Wahl von den ordentlichen Mitarbeitern des Departments gewählt.
- Art. 83.** (1) Der Departmentleiter kann abberufen werden, wenn er seinen Verpflichtungen nicht nachkommt und die Verantwortungen der Funktion und seines Arbeitsprogramms nicht wahrnimmt sowie in weiteren Fällen, die im Gesetz genannt werden.
- (2) Die Abberufung vom Amt des Departmentleiters durch den Senat erfolgt in geheimer Abstimmung, aufgrund des schriftlichen Antrags von mindestens der Hälfte der hauptamtlichen Mitglieder des Departments mit unbefristetem Vertrag sowie mit der Zustimmung des Fakultätsrats.

1.4 Der Hauptsekretär der Fakultät

- Art. 84.** Das Fakultätssekretariat wird vom Hauptsekretär geführt. Seine Aufgaben sind:
- a) er koordiniert die Sekretariatstätigkeiten der Fakultät. Das Sekretariat eines Departments wird von dem betreffenden Department gemäß den Bestimmungen der Departmentordnung beaufsichtigt. Verfügen mehrere Departments über ein gemeinsames Sekretariat, wird dieses auf der Grundlage einer eigenen Vereinbarung oder Verordnung beaufsichtigt.
- b) er leitet die Sitzungen des Fakultätssekretariatsrates;

- c) er vertritt die Fakultät auf Sekretariatsebene gegenüber den dienstleistenden Einrichtungen der BBU;
- d) er sorgt für die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen bei der Sekretariatstätigkeit;
- e) er stellt dem Dekanat die für die Entscheidungsfindung notwendigen Unterlagen und Daten zur Verfügung;
- f) er nimmt an den Sitzungen des Fakultäts- und des Fakultätsverwaltungsrates teil;
- g) er übernimmt die fakultätsfremden Unterlagen und leitet die Aufgaben aus dem Rektorat und dem Dekanat an die verschiedenen Einheiten weiter;
- h) er erstellt Aufgabenblätter für untergeordnete Mitarbeiter;
- i) er legt dem Dekanat Maßnahmen zur Verbesserung der Sekretariatstätigkeit vor.

Art. 85. Die Studienrichtungen werden im Fakultätssekretariat durch eigene Sekretäre vertreten.

1.5 Der Hauptverwalter der Fakultät

Art. 86. (1) Der Hauptverwalter der Fakultät ist für die ordnungsgemäße und wirtschaftliche Funktionsfähigkeit der Fakultät verantwortlich, untersteht dem Fakultätsrat und ist gemäß der geltenden Ordnung der Fakultäten direkt dem Dekan bzw. dem Generalverwaltungsdirektor unterstellt, entsprechend der Betriebsordnung der DGA.

(2) Gemäß der Stellenbeschreibung initiiert und führt der Hauptverwalter der Fakultät Aktivitäten zur Beschaffung zusätzlicher Mittel aus außerbudgetären Finanzierungen durch.

(3) Er informiert die Departments korrekt und zeitnah über die Entwicklung ihres Budgets und unterstützt sie bei der Durchführung von Kostenschätzungen für den Arbeitsplan des Folgejahres.

III. ARBEITSKRÄFTE

Art. 87. Laut Gesetz besteht die Hochschulgemeinschaft aus Studierenden, Lehr- und Forschungspersonal sowie aus Lehr- und Hilfskräften.

Art. 88. (1) Die Personalpolitik ist gemäß den Richtlinien der Europäischen Union Teil der Hochschulautonomie.

(2) Die Grundsätze der Rekrutierung und Organisation der Arbeitskräfte zur Erfüllung der Qualitätsanforderungen an das Personal einer akademischen Forschungseinrichtung sind in der Human Resources Policy der BBU festgehalten.

(3) In der Politik der Lehr- und Forschungsstellen gelten die Grundsätze der Souveränität der fachlichen Kompetenz, der wissenschaftlichen und didaktischen Exzellenz sowie des Ethik- Codes.

1.1 Lehr- und Forschungspersonal

Art. 89 (1) Die Lehr- und Forschungsaufgaben der BBU sind gesetzlich vorgesehen.

(2) Die Lehr- und Forschungsstellen werden je nach Bedarf und finanzieller Ausstattung über ein öffentliches Auswahlverfahren und nach der Methodologie zur Besetzung von Lehrstellen im Rahmen der BBU besetzt und dann im Sinne des Gesetzes gleichgestellt.

Art. 90. Die Departments können für Lehre und/oder Forschung Persönlichkeiten der Wissenschaft, der nationalen und internationalen Kultur sowie Fachleute einstellen, um die Qualität des Lehr- und wissenschaftlichen Forschungsprozesses zu verbessern.

Art. 91. Die Rechte und Pflichten der Lehrkräfte sind diejenigen, die in LEN (Nationales Bildungsgesetz), Titel IV, Kapitel II, Abschnitt 4 definiert sind.

Art. 92. (1) Die Aufrechterhaltung der Lehr- oder Forschungsstelle ist durch die Einhaltung des Gesamt-/Einzelarbeitsvertrages und der Stellenbeschreibung, der wissenschaftlichen und didaktischen Leistungen, des wissenschaftlichen Verhaltens sowie der unbedingten Verbundenheit des Betroffenen mit den Werten der in Art. 4.1 der Charta genannten Institution bedingt.

(2) Die Stellen der Personen, die öffentliche Ämter und öffentliche Würden erfüllen, sind nach Maßgabe der Gesetzgebung für die Zeit ihrer Erfüllung vorbehalten. Diese Personen können die genannten Funktionen mit den Lehr- oder Forschungsfunktionen kombinieren, nicht aber mit den Leitungsfunktionen.

(3) Ebenfalls werden auch die Stellen von Lehrenden und Forschenden vorbehalten, die aufgrund von staatlichen oder hochschulübergreifenden Verträgen, Vereinbarungen oder Konventionen Profitätigkeiten im Ausland ausüben.

Art. 93. Die Forschungstätigkeit ist integraler Bestandteil des akademischen Deputats.

Art. 94. (1) Die Tätigkeit der Lehrkräfte wird regelmäßig evaluiert. Arten der Evaluation:

- a) jährliche Evaluation der wissenschaftlichen Tätigkeit durch die Institutsleitung auf der Grundlage des Forschungsmanagements;
- b) kollegiale Evaluation von Unterrichtsaktivitäten nach fünf Jahren;
- c) Semesterbewertung durch Studierende über die Online-Applikation.

(2) Die Tätigkeiten der Dekane, Prodekanen und Departmentleiter wird von einer vom Fakultätsrat genehmigten Kommission evaluiert.

(3) Lehrende sind verpflichtet, ihre eigene wissenschaftliche Tätigkeit (über die Plattform Academic Info) periodisch zu kommunizieren.

(4) Die Bewertungen a, b, c werden bei der Teilnahme an Auswahlverfahren um eine Stelle, Verdienst / differenziertes Gehalt, Gewährung eines Sabbatjahres berücksichtigt.

(5) Lehrende, die drei Jahre hintereinander keine wissenschaftlichen Leistungen erbracht haben (vgl. Anmeldungen in der Plattform Academic Info), unterliegen den Sanktionen des BBU-Anstellungsvertrags, des Nationalen Bildungsgesetzes (LEN 1/2011) und der BBU-Senatsbeschlüsse zum Thema.

(6) Der Departmentleiter bzw. der für die Forschung zuständige Prodekan hat das Recht, die Lehrenden aufzufordern, die wissenschaftlichen Unterlagen, die Gegenstand einer Registrierung auf der Plattform Academic Info sind, vorzulegen.

Art. 95. Die Philologische Fakultät kann in Übereinstimmung mit dem Gesetz ein Semester oder ein Sabbatjahr vorsehen, je nach finanzieller Verfügbarkeit des Departments oder der Fakultät. Die Pflichten der Person, die von diesen Rechten profitiert, werden durch die Geschäftsordnung der BBU festgelegt.

Art. 96. (1) Je nach finanzieller Lage des Departments und der jeweiligen Fakultät, kann auf Vorschlag des Departmentrates der Senat der BBU mit Zustimmung des Rats der Fakultät, der die Lehrkraft angehört, die Fortführung der Tätigkeit eines Lehrers oder Forschers nach Erreichen der Altersgrenze beschließen, der die vom Senat verabschiedeten Kriterien erfüllt.

(2) Es kann im Senat beschlossen werden, die Tätigkeit von Universitätsprofessoren, die Mitglieder der Rumänischen Akademie oder der Europäischen Akademien der Wissenschaften sind, sowie Tätigkeiten von Universitätsprofessoren, die die durch Beschluss festgelegten Kriterien der wissenschaftlichen, didaktischen und beruflichen Leistung erfüllen, fortzusetzen.

Art. 97. (1) Das Lehr- und Forschungspersonal hat während des Dienstverhältnisses der Universität, der Fakultät und ihrem Department gegenüber die Treuepflicht, die im Treue- und Wettbewerbsverbot besteht, einschließlich der ihnen obliegenden Pflichten durch den Kollektiv-

und Einzelvertrag, die Stellenbeschreibung, die Bestimmungen des Nationalen Bildungsgesetzes (LEN 1/2011) und den Beschluss des Senats BBU 3021 / 05.03.2007 einzuhalten.

(2) Die Ausübung von Tätigkeiten innerhalb anderer Hochschulen oder Forschungseinrichtungen ohne Zustimmung des Senats der BBU und ohne Zustimmung des Vorstands der BBU stellt einen schweren disziplinarischen bzw. ethischen Verstoß dar. Die Regelung gilt nicht für Universitäten und Institute, die Teil von Konsortien sind, in denen die BBU Mitglied ist, sowie für solche, mit denen die BBU Zustimmungsvereinbarungen im Sinne der vorstehenden Aussage getroffen hat.

Art. 98. Die Ethikrichtlinien der Universität, Abweichungen von der Ethik und den Pflichten des akademischen Lebens sowie vom guten Verhalten in der wissenschaftlichen Forschung sind in den vom Senat der Universität genehmigten und von der Ethikkommission der BBU und der Philologischen Fakultät angewandten Ethik- und Berufsethik-Codes geregelt.

1.2 Technisches Verwaltungs- und Lehrpersonal

Art. 99. (1) Das technisch-administrative Personal der Philologischen Fakultät sorgt für eine gute Entwicklung der didaktischen oder Forschungsaktivitäten. Die Anstellung und Vergütung dieses Personals erfolgt nach den gesetzlichen Bestimmungen durch die Generalverwaltungsdirection. (2) Die Fakultät und die Departments können je nach den Erfordernissen eines guten Betriebs und den zusätzlich zur Verfügung stehenden finanziellen Mitteln didaktische Hilfskräfte und zusätzliches Hilfspersonal einstellen.

IV. UNIVERSITÄTSSTUDIEN

Art. 100. (1) Die Philologische Fakultät bietet Studien auf allen Niveaus der Hochschulqualifikation: Bachelor, Master, Promotion, gemäß dem Gesetz, der Charta der BBU und dem eigenen Reglement.

(2) Das Studium auf Bachelor- und Master-Niveau wird durch das vom Senat der BBU genehmigte Reglement bzgl. der beruflichen Tätigkeit von Studierenden (Bachelor- und Master-Niveau an der BBU auf Basis des ECTS) geregelt.

(3) Die Promotionsstudien werden durch das Reglement der Babeş-Bolyai-Universität bzgl. der Organisierung und des Ablaufs der Promotionsstudien geregelt.

Art. 101. Die Philologische Fakultät kann je nach Bedarf Weiterbildungskurse, Requalifikationskurse, berufliche Umschulungskurse, Postgraduiertenkurse und Kurse für die kontinuierliche Fortbildung organisieren.

Art. 102. Die Lehrpläne passen sich den funktionalen Leistungskriterien der Universitäten an und korrelieren mit der Forschungsarbeit der Departments und den Anforderungen des Arbeitsmarktes.

Art. 103. Innerhalb der BBU wendet die Philologische Fakultät bei der Bewertung der Tätigkeit der Studierenden das European Credit Transfer System (ECTS) an, wobei die Verfahren durch das spezifische Reglement geregelt sind.

Art. 104. Der Senat der BBU erstellt in Zusammenarbeit mit den zuständigen Strukturen die Dokumente der Sprachpolitik der Universität und die dazugehörigen Anhänge im Einklang mit den international vereinbarten Bewertungsgrundsätzen. Die Philologische Fakultät sichert das Personal und die notwendigen Kompetenzen, die für die Umsetzung der Sprachpolitik der BBU erforderlich sind.

Art. 105. Die Sprachkompetenz für mindestens eine weit verbreitete Verkehrssprache gilt als Voraussetzung für die Zulassung zu allen Master- und Promotionsprogrammen sowie für die Teilnahme an Auswahlverfahren für Lehr- und Forschungsstellen.

Art. 106. Die psychologisch-pädagogische und methodische Ausbildung erfolgt nach geltenden Rechtsvorschriften.

Art. 107. (1) Die Promotionsstudien werden vom Institut für Promotionsstudien (IOSUD) auf der Grundlage der Rechtsvorschriften und des eigenen Reglements organisiert und koordiniert, das vom Senat der BBU genehmigt wurde.

(2) Diese Studien werden im Rahmen der Promotionskollegien durch Promotionsstudien durchgeführt.

(3) Die Promotionsarbeiten können in rumänischer, ungarischer, deutscher oder in einer anderen internationalen Verkehrssprache verfasst werden.

(4) Jedes Promotionskolleg wird von einem Rat geleitet, der den Direktor des Promotionskollegs wählt.

(5) Die Promotionskollegien haben den Status eines Departments und sind als solche im Fakultätsrat und in den Entscheidungsstrukturen der Fakultät vertreten.

(6) Gemäß dem Nationalen Bildungsgesetz und den Regelungen der Promotionsstudien werden die Departments und Studienrichtungen von den Doktoranden in der Forschung, Lehre und Verwaltung unterstützt.

Art. 108. Die Promotionsstudien können auch unter Doppelbetreuung durchgeführt werden, in diesem Fall führt der Promovierende seine Arbeit unter der gleichzeitigen Betreuung von zwei Doktorvätern/Doktormüttern aus, auf der Grundlage einer intra- oder interuniversitären Vereinbarung.

V. STUDIERENDE

Art. 109. (1) Gemäß dem Grundsatz der Hochschulautonomie erfolgt die Zulassung aufgrund des von der Fakultät vorgeschlagenen und vom Senat der BBU mindestens sechs Monate vor dem Zulassungswettbewerb genehmigten Reglements.

(2) Die Zulassung erfolgt nach Studienrichtungen und für Spezialisierungen gemäß den gesetzlichen Bestimmungen.

Art. 110. (1) Der Studienvertrag ist der Akt, der gemäß dem Gesetz zwischen dem Studierenden und dem Rektor der BBU zu Beginn jedes Studienzyklus geschlossen wird.

(2) Der jährliche Studienvertrag ist der zwischen dem Studierenden und dem Rektor der BBU geschlossene Akt, durch den sich der Studierende für obligatorische, optionale und fakultative Kurse einschreibt.

Art. 111 (1) Die BBU fördert eine objektive Bewertung der Studierenden, die sich auf die Kenntnisse und Kompetenzen bezieht, die während des Semesters erworben wurden.

(2) Die Bewertung ist Teil des Bildungsprozesses und hat eine prägende Rolle.

Art. 112. Durch die Absolvierung eines Lehrfachs, d. h. durch die Erlangung der Mindestnote 5 (fünf) oder der Bewertung "zugelassen", erhalten die Studierenden die ECTS-Punkte, die für dieses Lehrfach im Lehrplan vorgesehen sind.

Art. 113. Betrug oder versuchter Prüfungsbetrug wird nach den geltenden Vorschriften bestraft.

Art. 114. Studierende, die an internationalen Mobilitätsprogrammen der BBU und anderen internationalen Mobilitätsprogrammen teilgenommen haben, sowie Studierende mit einer ersten medizinischen Erkrankung haben die Möglichkeit, eine 'offene Prüfungszeit' zu beantragen.

Art. 115. Die Philologische Fakultät akzeptiert durch Transfer Studierende von anderen Universitäten. Der Transfer wird durch den Senat der BBU auf Vorschlag des Fakultätsrates festgelegt.

Art. 116 (1) Die Studierenden sind in allen Entscheidungs- und Beratungsstrukturen der Fakultät vertreten.

(2) Studierendenvertreter im Fakultätsrat werden in allgemeiner, direkter und geheimer Abstimmung gewählt. Die Vertretung der Studierenden erfolgt nach Studienrichtungen und Studienniveaus.

(3) Die Wahlmöglichkeiten und Aufgaben der Studierendenvertreter sind im Statut des Studierenden der Babeş-Bolyai Universität und in den Reglements der Studienrichtungen festgelegt.

(4) Der Lehrkörper wird von den Studierenden regelmäßig nach den geltenden Vorschriften der BBU bewertet. Wenn diese Bewertung repräsentativ (ab 60 %) ist, werden die Ergebnisse der Bewertung in der ersten Sitzung des betreffenden Departments diskutiert und können administrative Folgen haben. Wenn die Online-Bewertungsfragebögen nicht ausgefüllt wurden, kann die Philologische Fakultät alternative Formen der Meinungserhebung unter der Studierenden in Bezug auf die Leistung des Lehrkörpers organisieren.

Art. 117. Die Rechte und Pflichten der Studierenden sind im Nationalen Bildungsgesetz definiert und im Statut des Studierenden enthalten. Dieser wird vom Senat der BBU genehmigt.

Art. 118. (1) Die Philologische Fakultät unterstützt je nach Ressourcen die Leistung und Forschung der Studierenden.

(2) Die Philologische Fakultät unterstützt je nach Ressourcen die freiwilligen, pädagogischen, wissenschaftlichen, künstlerischen und sportlichen Aktivitäten der Studierenden.

Art. 119. Die Stipendien für Studierende werden gemäß der Stipendienverordnung vergeben.

VI. WISSENSCHAFTLICHE FORSCHUNG

Art. 120. Die Babeş-Bolyai-Universität ist eine Universität für fortgeschrittene Forschung und Bildung. Ihrem Ziel zufolge ist die wissenschaftliche Forschung ein grundlegender Bestandteil der Tätigkeit innerhalb der Philologischen Fakultät.

Art. 121. Laut der Strategie der BBU fördert und unterstützt die Philologische Fakultät Exzellenz, Interdisziplinarität und Wettbewerbsfähigkeit in der wissenschaftlichen Forschung. Der Prodekan für Forschung wird Initiativen ergreifen und spezifische Programme vorschlagen, um die Internationalisierung zu fördern und die Sichtbarkeit der an der Philologischen Fakultät durchgeführten Forschung zu stärken. Diese strategischen Programme bedürfen der Zustimmung des Forschungsausschusses und des Fakultätsrats und erhalten ein spezielles Budget.

Art. 122. Die Ziele der wissenschaftlichen Forschung und die Mittel zur Erreichung dieser Ziele auf einem hohen Niveau sind im Strategieplan der Philologischen Fakultät und in den jährlichen operativen Plänen festgelegt.

Art. 123. Die wissenschaftliche Forschung ist ein Auswahl- und Einstufungskriterium bei Auswahlverfahren für Lehr- und Forschungsstellen sowie ein grundlegendes Kriterium für die regelmäßige Bewertung von Dozenten und Forschern. Die Bewertungsstandards sind die des CNATDCU und der BBU.

Art. 124. (1) Die Studierenden nehmen unter der Koordination von Dozenten und Forschern an der Forschungstätigkeit der Departments oder Forschungseinheiten teil.

(2) Die Studierenden, die in der Forschung tätig sind, werden durch Mittel aus den Forschungsprojekten bzw. durch nationale und internationale Stipendien unterstützt.

Art. 125. (1) Die Philologische Fakultät wendet die internationalen Kriterien für die Bewertung wissenschaftlicher Forschung, die geltenden Standards für Forschungsexzellenz in jedem Bereich und die CNATDCU-Kriterien an.

(2) Die Philologische Fakultät fördert die wissenschaftliche Zusammenarbeit in nationalen und internationalen Programmen.

Art. 126. Die Angestellten der Forschungseinheiten, die in autonomen Einheiten (Instituten, Zentren) an Forschungstätigkeiten beteiligt sind, haben im Rahmen ihrer Ressourcen Autonomie und Eigenverantwortung bei der Durchführung von öffentlichen Aufträgen und der Verwaltung des Personals, in Übereinstimmung mit den internen Regelungen der BBU und denjenigen auf nationaler Ebene.

Art. 127. Die wissenschaftliche Forschung ist aus der Themen - und Bewertungsperspektive mit dem nationalen, europäischen und internationalen System verbunden.

Art. 128. Die Philologische Fakultät organisiert und nimmt an nationalen und internationalen wissenschaftlichen Wettbewerben, an der Ausarbeitung und Veröffentlichung von Werken von nationaler und weltweiter Bedeutung, an der wissenschaftlichen Unterstützung von Publikationen und am nationalen und internationalen wissenschaftlichen Austausch teil.

Art. 129. Die Departments und die Fakultät führen durch den Prodekan für Forschung ein jährliches Verzeichnis der Forschungsergebnisse in der Datenbank Academic Info. Die Forschungsergebnisse werden durch spezifische Maßnahmen des Prodekan für Forschung gefördert.

VII. INTERNATIONALE BEZIEHUNGEN

Art. 130. Die Philologische Fakultät organisiert ihre Aktivitäten derart, dass sie die Werte, die sie vertritt und hervorbringt, zur Geltung bringen kann und dass die Studierenden, Dozenten, Forscher und Verwaltungsmitarbeiter von den Vorteilen der europäischen Integration profitieren können.

Art. 131. Die Veröffentlichung von Studien und Fachbänden in andere Sprachen in ausländischen Verlagen und Veröffentlichungen ist ein Kriterium für die Bewertung der Tätigkeit.

Art. 132. Die Prüfungen, die an anderen Universitäten abgeschlossen wurden, werden gemäß den interuniversitären Vereinbarungen und des Reglements zur Anerkennung der ECTS-Punkte anerkannt.

Art. 133. Die Lehrverantwortlichen werden ermutigt, bi- und multilaterale Abkommen mit den Kollegen anderer Universitäten zwecks gegenseitiger Anerkennung von Prüfungsergebnissen abzuschließen.

Art. 134. Die Anzahl der Promotionen mit doppelter Betreuung wird mit zunehmender Absicherung eines internationalen Rahmens für jede einzelnen Fachbereich steigen.

Art. 135. Die Fakultät akzeptiert als Mitglieder der Promotionskommissionen Professoren von Partneruniversitäten zu jedem Zeitpunkt der Promotionsstudien unter der Bedingung, dass die Bestimmungen der rumänischen Gesetzgebung eingehalten werden.

Art. 136. Die Fakultät sichert ausländischen Lektoren, denen durch Staatsabkommen, durch Abkommen mit Botschaften, Kulturinstituten etc. Lehraufträge vermittelt wurden, die für den Unterricht notwendigen Bedingungen zu und unterstützt ebenfalls die Tätigkeit der eigenen Lehrkräfte, die als Lektoren an Universitäten im Ausland tätig sind.

Art. 137. Die internationalen Kooperationen der Fakultät sind folgender Art:

- a) Teilnahmen an internationalen Programmen;
- b) Abkommen mit anderen Universitäten;

- c) Teilnahmen an internationalen Ausschreibungen für Forschungsstipendien, Lehre, Fortbildung;
- d) Mitgliedschaften in internationalen Fachverbänden;
- e) Teilnahmen an internationalen Tagungen;
- f) Gründungen von Bibliotheken und Lektoraten;
- g) Einladungen von Wissenschaftlern aus anderen Ländern;
- h) Austausch von Studierenden und Fachkräften.

Art. 138. Die Fakultät nutzt europäische Unterstützungs- und Kooperationsprogramme.

Art. 139. Durch internationale akademische Kooperationen kann die Fakultät wettbewerbsfähige Fachrichtungen entwickeln, die Werte der Fakultät fördern, Mittel zur materiellen Ausstattung sichern und an ertragreichen Forschungsprogrammen teilnehmen.

Art. 140. Innerhalb bilateraler Abkommen hat die Mobilität der Fachkräfte Vorrang. Diese Mobilitäten sollten zu Erweiterungen der Kooperationsmöglichkeiten führen, der Fakultät eindeutig Vorteile bringen und zur erkennbaren Verbesserung ihrer Organisation und ihrer Leistungen führen.

Art. 141. Die Arten der internationalen Kooperationen sollten so konzipiert und durchgeführt werden, dass sie zur Verbesserung der eigenen Lehr- und Forschungsleistungen beitragen.

Art. 142. Die Teilnahme an internationalen Kooperationen und das internationale Prestige stellen ein Kriterium bei der Evaluierung der Ergebnisse von Departments und Forschungseinheiten dar.

Art. 143. Die Fakultät veröffentlicht regelmäßig Werbematerial für die Departments in international verwendeten Sprachen auf ihrer Homepage. Die Departments sind verpflichtet, die Informationen zu aktualisieren. Sie haben die Berechtigung, eigene Werbematerialien (Flyer, Facebook-Seiten etc.) mit finanzieller Unterstützung der BBU (Druck) zu entwerfen und zu verbreiten. Diese Materialien enthalten institutionelle Erkennungsmerkmale (Logo etc.) und sind zur Einhaltung der Ethikvorschriften der Charta der BBU verpflichtet.

Art. 144. Der Fakultätsrat überprüft den Umfang und die Ergebnisse der internationalen Kooperationen jährlich und trifft entsprechende Maßnahmen aufgrund dieser Evaluierung.

Art. 145. Entsprechend der BBU-Politik zur Qualitätssicherung führt die Philologische Fakultät explizite und systematische Tätigkeiten zur Qualitätssicherung durch, die ebenfalls die Anziehungskraft und die Wettbewerbsfähigkeit der Fakultät steigern.

Diese Tätigkeiten sind Teil eines erfolgreichen Lehrwesens und beachten folgende Richtlinien:

- a) die Entwicklung eines Systems zur Förderung des Qualitätsmanagements sowie der Evaluierungskriterien, der Evaluierungsmethodologie und des Evaluierungsaudits zwecks Verbesserung der Tätigkeit;
- b) die explizite Festlegung der Zielsetzungen der Qualitätssicherung im Strategischen Plan der Fakultät und in den Betriebsplänen der Departments;
- c) die interne Evaluierung und Akkreditierung der Studienprogramme;
- d) die Evaluierung des Lehrkörpers durch Studierende, Kolleginnen und Kollegen bzw. durch die Leitung des Departments und der Fakultät aufgrund von Kriterien der fachlichen Qualifikation und Kompetenz und der didaktischen Fähigkeiten, der Rückmeldung von Auftraggebern und der Anpassung der Lehrprogramme an die Anforderungen des Arbeitsmarktes;
- e) die Überprüfung des Umfangs, in welchem die Absolventen vom Arbeitsmarkt aufgenommen wurden;
- f) die kontinuierliche Rückmeldung auf Anfragen der Studierenden und die Bereitschaft, deren Bemerkungen, Vorschläge und Kritik anzunehmen;
- g) die Qualitätssicherung der Infrastruktur, der Ausstattung der Lehrräume, der Bibliotheken, Labore, der Sport- und Entspannungseinrichtungen und der Wohnheime;

- h) die systematische Überprüfung des Einsatzes von Arbeitskräften und materiellen Ressourcen;
- i) die Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit der wissenschaftlichen Forschung entsprechend nationalen und internationalen Kriterien zur Evaluierung wissenschaftlicher Forschungsergebnisse.

VIII. FINANZIERUNG UND AUSSTATTUNG

Art. 146. Die Fakultät, die Departments, die Institute und die Forschungszentren setzen die Ressourcen so ein, dass die differenzierte Bezahlung der Lehrkräfte, der Forscher und der Hilfskräfte gesichert wird und die Kosten für die Materialien, die für die Organisation und Durchführung des Unterrichts, der Forschung und der Administration notwendig sind, abgedeckt werden.

Art. 147. Die Finanzierung der Personalkosten berücksichtigt die zum gegebenen Zeitpunkt gültige Gesetzgebung und die Beschlüsse des BBU-Senats bezüglich der allgemeinen Bezahlungsprinzipien innerhalb der Universität.

Art. 148. Der Hauptverwalter der Fakultät legt dem Fakultätsrat das Budgetprojekt für das nächste Finanzjahr zur Bewilligung vor und wird, nach Beendigung des Finanzjahres, die Verwendungszwecke des Budgets belegen.

Art. 149. (1) Die Labore und Bibliotheken der Departments sind Teil der materiellen Grundausrüstung der Fakultät.

(2) Die Forschungszentren und Forschungseinheiten sind mit der Gründung und Einrichtung der didaktischen Labore und Forschungslabore sowie mit der Sicherung der dafür notwendigen Finanzierung beauftragt.

(3) Der Direktor des Forschungszentrums / der Forschungseinheit ist für die Ausstattung der Labore verantwortlich; der Dekan ist für die Ausstattung der Lehr- und Forschungsmittel verantwortlich, welche Department-übergreifend eingesetzt werden.

Art. 150. (1) Das einheitliche Konzept zur Ausstattung der Labore wird vom Prodekan entworfen, der für die Forschung verantwortlich ist.

(2) Die Finanzierung, die zur Ausstattung der Labore und der Fakultäten nötig ist, kann durch Budgetmittel oder Drittmittel (Stipendien, Forschungsverträge, Dienstleistungsverträge, Stiftungsgelder, Spenden) gesichert werden.

Art. 151. (1) Die Apparatur und die Geräte der Labore und Werkstätten können auch für gesellschaftliche Dienstleistungen genutzt werden.

(2) Die Ausstattungen, die von den Fachkräften und den Departments durch Drittmittel erworben wurden, sind Teil der Inventur und werden mit Einwilligung der am Erwerb beteiligten Gruppen und unter Beachtung des *Reglements zur Verwendung der strategischen Infrastruktur zu Forschungszwecken* genutzt.

IX. VERABSCHIEDUNG UND ÄNDERUNG DES REGLEMENTS

Art. 152. Der Entwurf des Reglements wird den Lehrkräften und den Studierenden zur Diskussion und Verabschiedung vorgelegt.

Art. 153. Das Reglement wird vom Fakultätsrat durch Abstimmung verabschiedet, wofür die absolute Mehrheit der anwesenden Mindestanzahl (zwei Drittel) der Ratsmitglieder notwendig ist.

Art. 154. Jedes Mitglied der akademischen Gemeinschaft der Fakultät kann Vorschläge zur Änderung des Reglements einreichen. Diese Vorschläge werden von der Kommission für Forschung, Reglements, Evaluierung und Qualitätssicherung besprochen, die darüber entscheidet, ob sie dem Fakultätsrat vorgelegt werden.

Art. 155. Die tatsächliche Änderung des Reglements erfolgt aufgrund der Zustimmung von mindestens einem Drittel der Ratsmitglieder und folgt dem Verfahren der Verabschiedung.

Art. 156. Diese Ordnung tritt am Tag ihrer Annahme durch den Rat der Philologischen Fakultät in Kraft.

Art. 157. Das Fakultätsreglement wird in den Unterrichtssprachen der Studienrichtungen und in eine international verwendete Sprache übersetzt und erscheint auf der Homepage der Fakultät.